

1. Allgemeines

Für unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Industriebeschichtung Neustadt GmbH. Abweichende oder kollidierende Bezugsvorschriften von Käufern, Lieferanten und Auftraggebern gelten als abgelehnt, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von uns anerkannt werden. Mündliche Abreden bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Bestätigung. Ansonsten sind diese ungültig. Der Geschäftspartner erklärt sich mit der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch die Annahme oder Ausführung einer Bestellung stimmt der Vertragspartner der Industriebeschichtung Neustadt GmbH den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu. Sofern die Industriebeschichtung Neustadt GmbH dem Vertragspartner diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitteilt oder auf andere Weise allgemein bekannt gemacht hat, das der Vertragspartner mit der Anwendung rechnen musste.

2. Angebote, Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich diese werden auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten schriftlichen Information erstellt. Die Geltungsdauer der Angebote beträgt 3 Monate.

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Tag der Bestellung und Tag der Lieferung mehr als 3 Monate liegen und sich in dieser Zeit die Material- und/oder Betriebskosten erhöhen.

Der Mindestauftragswert beträgt 75 Euro je Farbton zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Ware wird von Die Industriebeschichtung Neustadt GmbH transportsicher verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Rechnungen sind sofern nicht anders vereinbart innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum in bar oder Banküberweisung ohne Abzug frei Zahlstelle der Industriebeschichtung Neustadt GmbH zu begleichen. Unberechtigter Skontoabzug wird nicht anerkannt und nachgefordert. Der Geschäftspartner kann nur mit unbestrittenen und rechtskräftigen festgestellten Forderungen aufrechnen.

Bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszins der EZB in Rechnung zu stellen.

Tritt der Auftragsgeber unberechtigt von einem rechtsgültigen Vertrag zurück, sind wir berechtigt sofort Schadenersatzansprüche in Höhe von 25 % des Auftragswertes für entstandenen Kosten und Gewinn zu fordern. Den Beweis eines geringeren Schadens trägt der Auftraggeber.

3. Lieferbedingungen und Gefahrenübergang

Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die schriftliche Auftragsbestätigung von der Industriebeschichtung Neustadt GmbH sowie den rechtzeitigen Eingang aller von Auftragnehmer bereitzustellenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Bei Verzögerungen die die Industriebeschichtung Neustadt GmbH zu verschulden hat bleiben die Fristen unberührt.

Wird die Nichteinhaltung von Lieferfristen durch unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt oder ähnlichem, z.B. Streik, verursacht, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

Die Industriebeschichtung Neustadt GmbH ist zu Teillieferungen jederzeit berechtigt.

Sofern die Industriebeschichtung Neustadt GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine und Fristen zu vertreten hat oder wir uns im Verzug befinden, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betreffenden Lieferung und Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf unserer groben Fahrlässigkeit.

Nicht abgeholte Ware wird höchstens 3 Monate nach Auftragserteilung bei uns auf Kosten des Auftraggebers gelagert oder an diesen auf seine Kosten übersandt oder bei unbekannter Adresse entsorgt.

Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über sobald die Ware das Werk verlassen hat oder dem verantwortlichen Frachtführer übergeben wurde. Dies gilt auch für Teillieferungen und für den Fall, dass der Auftraggeber die Versandkosten übernommen hat. Verzögert sich die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers, so geht die Gefahr mit Versandbereitschaft auf diesen über.

Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

4. Gewährleistung und Haftung

Um die dem Einsatzzweck der Ware erforderliche Vorbehandlung und des Lackes entsprechend festzulegen hat der Auftraggeber uns über den Einsatzzweck und Einsatzort zu informieren

Der Auftraggeber hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Qualität zu prüfen und Mängel innerhalb von einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich bekannt zu geben. Später angezeigte sichtbare Mängel werden nicht anerkannt. Versteckte Mängel sind sofort nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist der Industriebeschichtung Neustadt GmbH schriftlich mitzuteilen.

Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt, sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist, 12 Monate, ansonsten 24 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung/Abgabe der Ware an den Auftraggeber. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung, Ersatzlieferung, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder der Herabsetzung des Vergütungspreises (Minderung).

Die Gewährleistungsverpflichtung setzt voraus, dass die Ware in einem beschichtungsfähigen Zustand vom Auftraggeber beigestellt und für den uns angegebenen Verwendungszweck eingesetzt wird. Vorbeschichtete Materialien sind grundsätzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Zurückhaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn die Industriebeschichtung Neustadt GmbH den Gewährleistungsmangel anerkannt hat beziehungsweise die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten, durch uns anerkannt worden ist oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansonsten sind sie ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen auch aus zukünftigen Lieferungen bereits geschlossener Verträge Eigentum der Industriebeschichtung Neustadt GmbH. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der von uns gelieferten Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, ohne dass der Industriebeschichtung Neustadt GmbH daraus weitere Verbindlichkeiten entstehen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Ware.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte zustehen und

zwar unabhängig davon, ob das Produkt ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde ermächtigt, unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner

(Dritten) die Abtretung mitteilt. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von uns gelieferten Waren untersagt.

Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung/zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Waren berechtigt, die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist in diesem Falle zur Herausgabe der Waren verpflichtet.

Die Geltendmachung unserer Rechte aus unserem Eigentumsvorbehalt sowie die Pfändung der Ware durch uns gelten nicht Rücktritt vom Vertrag.

6. Datenschutz

Die Industriebeschichtung Neustadt GmbH erhebt, speichert, verändert und übermittelt die personenbezogenen Daten stets nach den gesetzlichen Vorgaben.

Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers dienen zur Auftragsabwicklung, zur Pflege der Kundenbeziehung und für Werbeabsprachen der Industriebeschichtung Neustadt GmbH. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen personenbezogenen Daten werden gespeichert und für die Auftragsabwicklung im erforderlichen Umfang an vom Verkäufer beauftragte Lieferanten und Dienstleister weitergegeben.

7. Teilunwirksamkeit

Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der obigen Bestimmungen nicht. Vielmehr verpflichten wir uns, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung, Leistung und Zahlung ist der Sitz der Industriebeschichtung Neustadt GmbH in 01844 Neustadt in Sachsen. Es gilt deutsches Recht.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber ein Vollkaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der Industriebeschichtung Neustadt GmbH, 01844 Neustadt zuständig ist.